

## § 75.

Der erste Satz unverändert.

Der zweite Satz desselben lautet nun:

„Dies gilt insbesondere auch von den auf etwaige Ausschließungs- oder Milderungsgründe sich erstreckenden Fragen.“

## § 76

unverändert.

## § 77

ist auf der ersten Zeile hinter das Wort:

„und“

einzuschalten:

„theilweise.“

## § 78

unverändert.

## § 79.

Der erste Satz unverändert.

Der zweite und dritte Satz lauten wie folgt:

„Solchem Antrage ist nach Wiederaufnahme der Sitzung vom Gerichtshofe stattzugeben, ausgenommen, wenn er der Ansicht ist, daß die Frage rechtlich einflußlos ist.

Auch können die Geschwornen Aenderungen der Fragen beantragen (vergl. noch § 53).“

## § 80

ist auf der dritten Zeile nach dem Worte:

„Verteidigers“

einzuschalten:

„hierüber,“

und auf der vierten Zeile statt:

„ihnen“

zu lesen:

„diesen Zusätzen.“

## § 81.

Der erste und zweite Satz unverändert.

Im zweiten Satze Zeile 2 ist zu lesen:

„Durchstreichungen“

statt:

„Durchstriche.“